

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 1. Oktober

1952

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. September 1952	S. 261
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) vom 30. September 1952	S. 261
Verordnung über die Genehmigung zur gewerblichen Abgabe von Arzneien durch Ärzte vom 2. September 1952	S. 262
Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung) vom 9. Sept. 1952	S. 262
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) vom 18. September 1952	S. 267
Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung vom 19. September 1952	S. 268
Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952	S. 268
Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 18. Sept. 1952	S. 268
Bekanntmachung über die Berücksichtigung von Wehrdienstzeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters vom 24. September 1952	S. 271

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Vom 30. September 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 4 des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1950 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 2. werden die Worte „einschließlich der Rechtsbeschwerden nach § 83 des Wirtschaftsstrafgesetzes“ gestrichen.
2. Es wird folgende neue Ziff. 3 angefügt:
„3. die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsbeschwerden, die auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören.“

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 30. September 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Erstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207)

Vom 30. September 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Artikel 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 25. Oktober 1951 — GVBl. S. 207 — erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM;
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 750 DM;
- c) für jeden weiteren Kilometer 900 DM.

Maßgebend ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 600 DM je Kilometer abzuführen.

(3) Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 600 DM.

(4) Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1200 DM.

(5) Außerdem erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, Zuschüsse und Darlehen nach Maßgabe der hierfür im Staatshaushalt bereitzustellenden Mittel. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaus Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Der Beitrag nach Artikel 15 des Finanzausgleichsgesetzes wird für das Rechnungsjahr 1952 auf 21 Millionen DM begrenzt.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 an in Kraft.

München, den 30. September 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Genehmigung zur gewerblichen Abgabe von Arzneien durch Ärzte

Vom 2. September 1952

Auf Grund des Art. 30 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Genehmigung zur gewerblichen Abgabe von Arzneien durch Ärzte in den Fällen des Art. 19 Abs. 2 des Apothekengesetzes darf nur den hierfür befähigten Ärzten erteilt werden.

(2) Die Befähigung zur gewerblichen Abgabe von Arzneien durch Ärzte ist durch erfolgreiche Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Apotheker nachzuweisen. Die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung setzt eine mindestens sechsmontatige ununterbrochene praktische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder in einer Anstaltsapotheke voraus.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 2. September 1952

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung)

Vom 9. September 1952

Auf Grund des Artikel 29 Abs. 2, Artikel 30 Abs. 1 und Artikel 166 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 in Verbindung mit § 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz, § 3 der Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 26. Januar 1946, Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 7 des Polizeistrafgesetzbuchs für Bayern wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1

Einteilung der Wasserfahrzeuge

Im Sinne dieser Schifffahrtsordnung sind:

(1) Wasserfahrzeuge alle zur Beförderung von Personen oder Gütern auf Gewässern bestimmten Fahrzeuge. Als solche gelten auch schwimmende Arbeitsgeräte und sonstige schwimmfähige Konstruktionen, es sei denn, daß sie für Transportleistungen nicht bestimmt sind.

(2) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft Fahrzeuge, die durch eigene Triebkraft bewegt werden, insbesondere Dampfschiffe, Dampfboote, Motorschiffe und Motorboote. Hierzu gehören auch Fahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbordmotoren oder Hilfsmotoren bewegt werden. Dagegen gelten nicht als Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft Segelboote mit Außenbord- oder Hilfsmotoren.

(3) Schiffe ohne Rücksicht auf ihre Antriebskraft Wasserfahrzeuge mit mehr als 20 m Länge, gemessen in der Konstruktionswasserlinie (KWL), Boote alle übrigen Wasserfahrzeuge.

(4) Fahrgastschiffe und -boote. Schiffe oder Boote, die für die Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

§ 2

Privatrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Erlaubnis

• (1) Wer die Seen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft (§ 1 Ziff. 2) befahren will, bedarf hierzu der privatrechtlichen Bewilligung des Seeigentümers und bei den im Staatseigentum stehenden Seen einer besonderen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 30 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 23. März 1907. Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrgastschiffe und -boote von der obersten Landesverkehrsbehörde, für die sonstigen Fahrzeuge von jener unteren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk sich der regelmäßige Liegeplatz des Wasserfahrzeuges befindet.

(2) Für das Befahren der im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Seen mit Wasserfahrzeugen gilt neben den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung die jeweilige Seeordnung der staatlichen Seenverwaltung.

§ 3

Beschaffenheit der Wasserfahrzeuge im allgemeinen

(1) Alle Wasserfahrzeuge müssen hinreichende Festigkeit und ihrem Verwendungszweck entsprechende Manövrierfähigkeit besitzen sowie fahrtüchtig sein. Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen den einschlägigen Vorschriften für den Schiffsbau entsprechen und stets in betriebsfähigem Zustand sein.

(2) Für Fahrgastschiffe und -boote sowie für Mietboote mit Maschinenkraft setzt die oberste Landesverkehrsbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde die Höchstzahl der Personen fest, die an Bord mitgenommen werden darf. Die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze ist in den Fahrzeugen an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift bekanntzumachen.

(3) Jede wesentliche Veränderung an einem nach § 4 untersuchungspflichtigen Wasserfahrzeug bedarf der behördlichen Genehmigung.

(4) Alle Wasserfahrzeuge müssen mit den vorgeschriebenen Signaleinrichtungen (Anlage 1) ausgerüstet sein.

(5) Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietboote mit Maschinenkraft müssen für 80% der zugelassenen Personenzahl gebrauchsfähige Rettungsmittel mitführen, es sei denn, daß die Fahrzeuge unsinkbar sind. Von den Rettungsmitteln müssen mindestens $\frac{1}{3}$ aus Hauptrettungsmitteln (Ringen, Westen, Gürteln, Kissen, Rettungsbooten, Flößen usw.) und $\frac{2}{3}$ aus Hilfsrettungsmitteln (schwimmfähigen Einrichtungsgegenständen mit dem nötigen Auftrieb) bestehen. Die Rettungsmittel müssen mindestens 7 kg Auftrieb je Person haben.

Alle Rettungsmittel sind mit den einzelnen Tragfähigkeiten in einem auf den Fahrzeugen aufliegenden Verzeichnis nachzuweisen.

(6) Fahrgastschiffe mit über 50 t Wasserverdrängung müssen mindestens 1 Rettungsboot mitführen.

(7) Alle Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen so eingerichtet sein, daß sie ihre Geschwindigkeit verändern und auch rückwärts fahren können. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit nicht mehr als 12 km/h Höchstgeschwindigkeit.

(8) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen mit ausreichenden Schalldämpfungseinrichtungen versehen sein.

(9) Die Schifffahrtspolizeiverordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. 3. 1952 über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fahren in der Binnenschifffahrt gilt in vollem Umfange auch für Fahrgastschiffe und

-boote auf den im Eigentum des Bayerischen Staates stehenden Seen (Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. 3. 1952).

§ 4

Untersuchung der Wasserfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietboote mit Maschinenkraft, die dem öffentlichen Verkehr dienen, müssen vor ihrer Indienststellung und weiterhin alljährlich im Frühjahr durch die oberste Landesverkehrsbehörde oder von ihr zu bestimmenden Stelle auf ihre Betriebssicherheit untersucht werden. Eine Untersuchung an Land ist alle 5 Jahre durchzuführen. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, den mit der Untersuchung betrauten Personen freien Zutritt und unentgeltliche Beförderung auf ihren Fahrzeugen zu gewähren sowie das Betreten der Lande- und Hafenanlagen zu gestatten.

(2) Sonstige Fahrzeuge mit Maschinenkraft müssen vor ihrer Indienststellung und weiterhin alle 3 Jahre durch eine von der obersten Landesverkehrsbehörde zu bestimmenden Stelle im Benehmen mit der unteren Verwaltungsbehörde auf ihre Betriebssicherheit untersucht werden. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge mit nicht mehr als 12 km/h Höchstgeschwindigkeit.

§ 5

Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe und -boote haben den Schiffsnamen an den Bordwänden zu tragen.

(2) Alle übrigen Wasserfahrzeuge müssen eine von der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesene Bezeichnung oder Nummer in genügender Höhe über der Wasserlinie beiderseits außenbord am Bug führen. Dies gilt nicht für Paddelboote und Ruderrennboote, ebenso nicht für Segelboote, die den Ständer eines eingetragenen Seglervereins führen oder sich in einem anerkannten Rennen befinden.

Die Höhe der Beschriftung soll mindestens 80 mm betragen; die Beschriftung muß deutlich lesbar sein.

(3) Jeder Eigentums- oder Liegeplatzwechsel von Wasserfahrzeugen, die sich auf einem im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden See befinden, ist der Seenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Lichterführung der Wasserfahrzeuge

(1) Im Sinne dieser Schiffsfahrtsordnung bedeutet „Nacht“ die Zeit zwischen einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen außerhalb der anerkannten Liegeplätze, soweit für sie nicht die Verpflichtung besteht, Signallichter auch bei Tag zu führen, bei Nacht die folgenden Signallichter nach Maßgabe der Signalordnung (Anlage 1) führen:

- a) am Bug ein helles weißes Licht
- b) am Steuerbord (rechte Seite) ein grünes Licht
- c) am Backbord (linke Seite) ein rotes Licht
- d) am Heck ein blaues Licht.

(3) Alle übrigen Wasserfahrzeuge haben ein gut sichtbares weißes Licht nach allen Seiten zu zeigen. Dies gilt auch für die vor Anker liegenden Wasserfahrzeuge, welche sich nicht auf einem von dem Seeigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.

(4) Die Lichter müssen hell brennen.

§ 7

Anlagen am Ufer

(1) Die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Landstellen sind jährlich durch eine von der obersten Landesverkehrsbehörde zu bestimmenden Stelle im Benehmen mit der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen.

(2) Zur Signalabgabe und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Landstellen der Fahrgast-

schiffe und -boote müssen während der An- und Ablegezeiten Stegwarte anwesend sein.

(3) Landungsstege für Fahrgastschiffe und -boote, die bei Nacht und unsichtigem Wetter angelaufen werden, sind zu beleuchten.

§ 8

Erlaubnis zur Führung von Wasserfahrzeugen

(1) Führer von Fahrgastschiffen oder -booten müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und die für diese Aufgabe erforderliche körperliche, geistige und charakterliche Eignung besitzen. Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das von einer durch die oberste Landesverkehrsbehörde zu bestimmenden Behörde ausgestellt wird. Der Nachweis der körperlichen Eignung muß alle 5 Jahre wiederholt werden. Die fachliche Befähigung zum Führen von Fahrgastschiffen oder -booten wird auf Grund einer behördlichen Prüfung erteilt.

(2) Zur Führung der übrigen Wasserfahrzeuge sind alle Personen zugelassen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder Trunkenheit nicht sicher im Verkehr auf dem Wasser bewegen können. Führer von Motorbooten und Segelbooten müssen die Fähigkeit besitzen, diese Fahrzeuge sachkundig zu führen.

§ 9

Untersagung oder Entziehung der Erlaubnis zur Führung von Wasserfahrzeugen

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Wasserfahrzeugen, so kann ihm das Führen eines Wasserfahrzeugs untersagt werden. Zuständig ist für Fahrgastschiffe und -boote die oberste Landesverkehrsbehörde, für die übrigen Fahrzeuge die untere Verwaltungsbehörde.

§ 10

Grundregel über das Verhalten im Verkehr auf den Seen

(1) Im Verkehr auf den Seen haben sich alle Teilnehmer so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; jeder muß sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Der Führer eines Wasserfahrzeugs ist für die nautische Führung, für die der Schiffsfahrtsordnung entsprechende Ausrüstung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen der Schiffsfahrtsordnung verantwortlich. Der verantwortliche Führer ist durch den Halter des Fahrzeugs zu bestimmen.

(3) Die Fahrgäste und Mannschaften jedes Wasserfahrzeugs haben im Interesse der Sicherheit den Anordnungen des Führers des Wasserfahrzeugs Folge zu leisten.

§ 11

Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Führer eines Wasserfahrzeugs hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten.

(2) Die Führer der Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft dürfen keine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h fahren. Dies gilt nicht bei Hilfeleistungen in Seenot. Die oberste Landesverkehrsbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde kann auf Antrag Ausnahmen für besondere Fälle zulassen.

§ 12

Wegerecht (Ausweichen und Überholen)**I. Allgemein**

(1) Sobald zwei Wasserfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung die Gefahr eines Zusammen-

stoßes mit sich bringt, muß das eine dem anderen unter Beachtung der nachstehenden Regeln aus dem Wege gehen:

- a) Jedes überholende Wasserfahrzeug hat dem zu überholenden Fahrzeug aus dem Wege zu gehen;
- b) jedes durch Muskelkraft bewegte Fahrzeug hat, wenn es nicht zu überholendes Fahrzeug ist, jedem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen;
- c) jedes Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft hat, wenn es nicht zu überholendes Fahrzeug ist, jedem Fahrzeug unter Segel aus dem Wege zu gehen, solange dieses nicht gleichfalls durch Maschinenkraft bewegt wird. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote innerhalb der Bereiche, die für jeden See von der obersten Landesverkehrsbehörde festgelegt werden (Anlage 2).

(2) Den in der Berufsfischerei begriffenen Fahrzeugen sowie den schwerbeweglichen Wasserfahrzeugen (Baggern, Schwimmmrahmen, Baggerschuten, Schleppzügen, Fähren, Flößen usw.) haben alle anderen Wasserfahrzeuge aus dem Wege zu gehen.

(3) Ein Wasserfahrzeug, das Wegerecht hat, muß seinen Kurs während des Ausweich- oder Überholungsmanövers des andern Wasserfahrzeugs streng beibehalten.

Nähern sich ein Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft und ein Segelfahrzeug einander, so darf das Segelfahrzeug seinen Kurs nicht so ändern, daß das Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft hierdurch zu einem Ausweichmanöver gezwungen wird.

(4) Ein ausweichpflichtiges Wasserfahrzeug muß sein Ausweichmanöver so zeitig beginnen, daß für das Fahrzeug mit Wegerecht kein Zweifel über die Absicht des ausweichpflichtigen Fahrzeugs, aus dem Wege zu gehen, entstehen kann.

(5) Ist ein Wasserfahrzeug aus zwingenden Gründen (Havarie, Windstille, Maschinenschaden, Ruder-schaden, Hindernis im Fahrwasser usw.) nicht in der Lage, nach den Vorschriften der Schiffsfahrtsordnung aus dem Wege zu gehen, so hat es dies jedem Fahrzeug, das ihm gegenüber Wegerecht hat, nach den Richtlinien der Signalordnung (Anlage 1) so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieses noch in der Lage ist, seinerseits aus dem Wege zu gehen.

(6) Es ist verboten, ein Wasserfahrzeug, insbesondere ein Fahrgastschiff oder -boot aus Mutwillen oder Fahrlässigkeit entgegen bestehenden Bestimmungen zu einem Manöver zu nötigen. Der Fahrweg der Fahrgastschiffe und -boote muß beiderseits auf etwa 50 m innerhalb der festgelegten Sperrbereiche freigehalten werden.

II. Besondere Ausweichregel für gleichartige Wasserfahrzeuge

- a) für Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft untereinander.

Sobald zwei Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft sich in gerader entgegengesetzter oder beinahe gerader entgegengesetzter Richtung nähern, so daß hierdurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord (rechts) ändern, damit sie aneinander an der Backbordseite (linken Seite) vorbeifahren können.

Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn bei Tage die Längsachsen beider Fahrzeuge in einer Linie oder nahezu in einer Linie liegen oder bei Dunkelheit beide Seitenlichter (grün und rot) des anderen Fahrzeuges gleichzeitig zu sehen sind. In allen anderen Fällen hat dasjenige Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite (rechten Seite) hat.

- b) für Segelfahrzeuge untereinander.

(1) Ein mit raumem Wind segelndes Fahrzeug hat jedem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem

Wege zu gehen, gleichviel von welcher Seite die Fahrzeuge den Wind haben.

Ein Fahrzeug segelt beim Winde, wenn es so hoch wie möglich am Winde liegend noch gut vorwärts kommt. Alle anderen Fahrzeuge, auch vor dem Winde segelnde, gelten als mit raumem Winde segelnd.

(2) Haben zwei beim Winde oder zwei mit raumem Winde segelnde Fahrzeuge den Wind von verschiedenen Seiten, so hat dasjenige Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, das den Wind von Backbord hat.

(3) Haben zwei beim Winde oder zwei mit raumem Wind segelnde Fahrzeuge den Wind von derselben Seite, so hat das zu Luv (auf der Windseite) liegende Fahrzeug aus dem Wege zu gehen.

(4) Vor dem Winde segelnde Fahrzeuge (Rückenwind) haben im Sinne dieser Vorschriften den Wind von der Seite, auf der ihr Großsegel nicht gefahren wird.

(5) Regatten anerkannter Vereine segeln unter sich nach den internationalen Wettsegelbestimmungen.

III. Regeln für das Überholen

(1) Als überholendes Wasserfahrzeug gilt jedes Schiff oder Boot, das sich einem anderen so nähert, daß es bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen Wasserfahrzeuges sehen würde.

(2) Ohne Rücksicht auf irgendeine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Wasserfahrzeug, wenn es ein anderes Wasserfahrzeug überholt, verpflichtet, diesem aus dem Wege zu gehen.

Vermag ein Wasserfahrzeug bei Tag nicht zu erkennen, ob es sich vor oder hinter einem Wasserfahrzeug befindet, so hat es anzunehmen, daß es selbst überholendes Fahrzeug ist, das dem anderen aus dem Wege zu gehen hat. Durch eine spätere Veränderung in der Stellung der Fahrzeuge zueinander wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen.

(3) Durch Muskelkraft bewegte Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft dürfen während der Überholung durch ein anderes Wasserfahrzeug ihre Geschwindigkeit nicht ändern.

(4) Ein überholendes Wasserfahrzeug darf den Bug des überholten Wasserfahrzeugs erst kreuzen, wenn hierdurch nicht mehr die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann.

IV. Schlußbestimmungen für das Wegerecht

Jedes Wasserfahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, hinter dem anderen Wasserfahrzeug vorbeifahren.

§ 13

Verhalten an den Landestellen der Fahrgastschiffe

(1) An den Landestellen der Fahrgastschiffe und -boote dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder in ihrer Nähe zu Anker gehen.

(2) Sofern die oberste Landesverkehrsbehörde für bestimmte Hafenanlagen und Landestellen nicht andere Abmessungen festlegt, sind die Wasserflächen in einem Umkreis von 300 m, gemessen zu beiden Seiten des Steges und von der Mitte des Stegkopfes, freizuhalten.

§ 14

Verhalten bei stürmischem Wetter und bei Nacht

(1) Nach Durchgabe einer Sturmwarnung (Katastrophenfall) oder bei deutlich erkennbaren Anzeichen eines schweren Unwetters dürfen Wasserfahrzeuge nicht auslaufen und haben sich, soweit sie sich auf den Seen befinden, sofort in Sicherheit zu bringen. Ausgenommen sind kursmäßig verkehrende Wasserfahrzeuge, Polizei- und Rettungsfahrzeuge sowie Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

Im übrigen sind die örtlichen Vorschriften über die Unwetterwarnung zu beachten.

(2) Vermieter von Wasserfahrzeugen haben Emailschilder in den Fahrzeugen anzubringen, die auf die Art der örtlich eingeführten Sturmwarnung (Sirenen, Rauchsignale, Leuchtraketen, Sturmbälle usw.) sowie auf die Verpflichtung des Mieters hinweisen, sich bei Sturmwarnung oder bei deutlich erkennbaren Anzeichen eines schweren Unwetters sofort in Sicherheit zu bringen.

(3) Das Auslaufen von Lastschiffen und Flößen bei Nacht ist untersagt.

§ 15

Verhalten bei unsichtigem Wetter

(1) Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber usw.) dürfen Wasserfahrzeuge nicht auslaufen. Falls sie von unsichtigem Wetter überrascht werden, haben sie die Seen zu räumen und ihr Verhalten gemäß Ziff. 2—4 einzurichten. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote sowie für Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

(2) Alle Wasserfahrzeuge, die sich bei unsichtigem Wetter noch auf den Seen befinden, haben auch bei Tage die in § 6 vorgeschriebenen Lichter zu führen und zusätzlich die in der Signalordnung (Anlage 1) vorgeschriebenen Nebelsignale anzuwenden (dreimal in der Minute ein langer Ton).

(3) Bei unsichtigem Wetter müssen alle Wasserfahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit der Sichtweite entsprechend vermindern. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe oder -boote, die aus technischen und Sicherheitsgründen ihre übliche Fahrgeschwindigkeit beibehalten müssen.

(4) Stellt ein Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft aus der Art der Signale, die unmittelbare Nähe eines anderen Wasserfahrzeuges fest, so daß ein Ausweichen erforderlich werden kann, so hat es die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern und nötigenfalls zu stoppen.

Erst nach erlangter Kenntnis über die Lage der beiden Wasserfahrzeuge zueinander darf das Ausweichmanöver im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.

§ 16

Verhalten in Notfällen

(1) Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Land verlangen müssen, haben Notsignale nach der Signalordnung (Anlage 1) zu geben. Fahrzeuge, denen diese Signaleinrichtungen fehlen, haben mit einem an einer Stange oder dgl. befestigten Gegenstand (Flagge, Kleidungsstück usw.), bei Nacht mit einer Laterne oder Fackel zu winken.

(2) Auf Notsignale oder bei sonst erkennbarer Seenot von Fahrzeugen oder Menschen haben alle Wasserfahrzeuge und Personen, die hierzu ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten in der Lage sind, sofort den nach den Umständen erforderlichen Beistand zu leisten.

§ 17

Schutz der Schiffsfahrtszeichen

Jede unbefugte Entfernung, Lageveränderung oder Beschädigung von Schiffsfahrtszeichen (Bojen usw.) ist untersagt.

§ 18

Schutz der Fischerei

(1) Zur Schonung des Laichs und der Fischbestände sowie zur Vermeidung von Schäden an Fischernetzen und Tauwerk haben Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft und Segelboote wenigstens 100 m, alle übrigen Wasserfahrzeuge wenigstens 50 m von den Seeufern entfernt zu fahren. Flache Uferpartien mit Beständen von Über- und Unterwasserpflanzen dürfen nicht befahren werden. Dies

gilt nicht bei Landungen und für Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

(2) Jede Verunreinigung der Seen ist untersagt.

(3) Den Erkennungszeichen (Bojen, Schwimern, Pflöcken, Flaggen, Stangen, Buschen usw.) ist aus dem Wege zu gehen; jede Beschädigung oder unbefugte Lageveränderung der Erkennungszeichen ist untersagt. Mit Erkennungszeichen versehene Fischnetze sind möglichst rechtwinklig in der Mitte von zwei Erkennungszeichen zu überqueren. Ist dies nicht möglich, so hat die Überquerung in Lee (windabgekehrte Seite) des Erkennungszeichens zu erfolgen.

Bei Fahren längsseits der aufeinanderfolgenden Erkennungszeichen ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

(4) Die Kurse der Fahrgastschiffe und -boote dürfen durch die Ausübung der Fischerei in der Nähe der Landestelle nicht behindert werden.

(5) Den Fischereifahrzeugen, die sich in der unmittelbaren Ausübung der Fischerei befinden, haben alle anderen Wasserfahrzeuge aus dem Wege zu gehen. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote bei unsichtigem Wetter gemäß § 15 (3).

Den richtungsweisenden Zeichen der Fischer ist Folge zu leisten.

§ 19

Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 (1), 11, 13 und 18 (1) können in berücksichtigungsbedürftigen Fällen Ausnahmen genehmigt werden, soweit hierdurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zuständig hierfür ist die oberste Landesverkehrsbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

§ 20

Strafbestimmungen

(1) Übertretungen dieser Schiffsfahrtsordnung werden gemäß Artikel 206 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 an Geld bis einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bleibt diese Drohung unberührt.

§ 21

Inkrafttreten der Schiffsfahrtsordnung

(1) Diese Schiffsfahrtsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern K.d.J. vom 7. Februar 1910 — Nr. 10062 — (KrABl. S. 19) über den Schiffsfahrtsverkehr auf dem Simssee.

2. Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern K.d.J. vom 13. September 1919 — Nr. f 5241 — (KrABl. S. 105 ff u. S. 114 ff) über eine Schiffsfahrtsordnung für die größeren oberbayerischen Seen einschließlich Signalordnung.

3. Die Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern K.d.J. vom 11. Dezember 1929 — Nr. k 6438 A I — (MABl. S. 156) über die Ausdehnung der Oberpolizeilichen Vorschriften für die größeren oberbayerischen Seen auf den Eibsee, vom 11. November 1931 — Nr. f 1520 A I — (MABl. S. 92) auf den Walchensee und vom 11. November 1931 — Nr. f 5521 A I — (MABl. S. 92) auf den Staffelsee, soweit sie die Schiffsfahrtsordnung für die größeren oberbayerischen Seen vom 13. September 1919 einschließlich Signalordnung (KrABl. S. 105 ff und S. 144 ff) betreffen.

München, den 9. September 1952

Bayerisches Staatsministerium
für Verkehrsangelegenheiten
Dr. Hanns Seidel, Staatsminister

Anlage 1

Lichter und Signalordnung

A. Lichter und optische (sichtbare) Signale

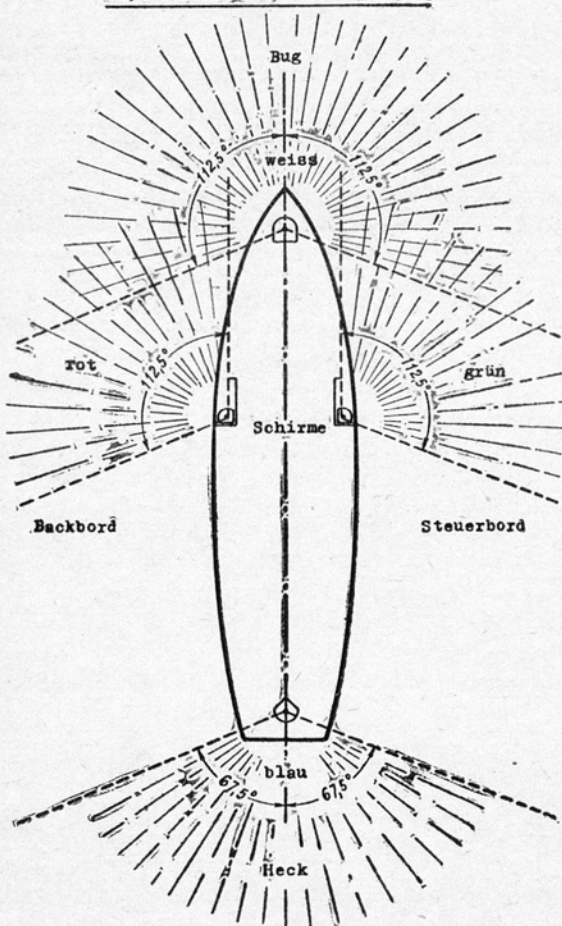
Allgemeine Bestimmungen

Alle Lichter, welche von Wasserfahrzeugen zu führen oder zu zeigen sind, müssen den Vorschriften des § 6 der Schiffsordnung entsprechen und derart angebracht und eingerichtet sein, daß die unbehinderte Sichtbarkeit unter allen Umständen und Verhältnissen gewährleistet bleibt.

Farbige Lichter müssen ihre Farbwirkung dadurch erzielen, daß die vorgesetzten Schutzgläser aus farbigem Glas (nicht durch Anstrich gefärbt) bestehen. Farbige Glühbirnen dürfen nicht verwendet werden.

Bei nichtelektrischer Beleuchtung müssen die Laternen mit farbigen Vorsteckgläsern versehen sein, die so angebracht sein müssen, daß sie durch die Hitze der Lichtquelle nicht zum Zerspringen gebracht werden.

Sichtbarkeit der festen Lichter



a) Seitenlichter

1. Die Seitenlichter der Wasserfahrzeuge müssen vor der Mitte so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Fahrzeugs begrenzen.

2. Das auf der Steuerbordseite befindliche Seitenlicht (grünes Licht, nach RAL-Farbton 6001 der Farbtafel des Reichsausschusses für Lieferbedingungen [RAL]) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $112,5^\circ$ nach Steuerbord (rechts) sichtbar ist.

3. Das auf der Backbordseite befindliche Seitenlicht (rotes Licht, nach RAL-Farbton 3002) muß so

eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $112,5^\circ$ nach Backbord (links) sichtbar ist.

4. Der Schirm des Steuerbordseitenlichtes muß grün, jener des Backbordseitenlichtes rot angestrichen sein.

5. Die Laternen müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß sie weder durch den Wind noch durch die Bewegung des Schiffes noch durch das Eindringen von Wasser verlöscht werden.

6. Die Lichtstärke der Laternen muß so bemessen sein, daß dieselben auf eine Entfernung von 2 km sichtbar sind.

b) Buglicht

Das Buglicht (helles weißes Licht) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je $112,5^\circ$ nach jeder Seite sichtbar ist.

c) Hecklicht

Die Laterne für das Hecklicht muß am hinteren Flaggenstock oder am Heck in der Höhe des Schiffsbordes angebracht sein.

Das Hecklicht (blaues Licht, nach RAL-Farbton 5007) muß so eingerichtet sein, daß es von recht achters (hinten) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $67\frac{1}{2}^\circ$ nach beiden Seiten (dunkler Sektor der Seitenlichter) sichtbar ist.

d) Ausnahmerebestimmungen

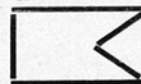
Bei den Lichtern kleinerer Fahrzeuge können Ausnahmen zugelassen werden.

B. Sonstige sichtbare Signale

1. Die in der Signaltafel unter Nr. 8 vorgeschriebene rote Notflagge muß für Fahrgastschiffe und -boote $1,50\text{ m} \times 2,25\text{ m}$ (für kleinere Fahrzeuge mindestens $0,70\text{ m} \times 1,00\text{ m}$) groß sein und die nachstehende Form (Doppelstander) haben:

Länge = 2,25 m

Höhe = 1,50 m



Die Notflagge ist im Mast-topp zu setzen oder an einer Stange oder dgl. anzustecken und zu schwenken, um die Aufmerksamkeit auf das in Seenot befindliche Fahrzeug zu lenken.

2. Zur Abgabe von Notsignalen können auch Blinkfeuer, Magnesiumfackeln und andere derartige Signalmittel Verwendung finden.

3. Im übrigen ist entsprechend den Vorschriften des § 16 der Schiffsordnung und Teil D (Signalgebung) zu verfahren.

4. Schwebbewegliche Fahrzeuge nach § 12 Ziff. 1 (2) haben eine blaue Flagge nach RAL-Farbton 5007 von der Größe $1,00 \times 1,00\text{ m}$ an gut sichtbarer Stelle zu führen.

5. Die Fischereifahrzeuge nach § 18 Ziff. 5 haben eine grüne Flagge nach RAL-Farbton 6001 von der Größe $0,35 \times 0,50\text{ m}$ am Bug zu führen.

C. Akustische (hörbare) Signale

1. Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen ein Signal führen, das bei ruhigem Wetter auf eine Entfernung von mindestens 2 km gehört werden kann. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbord- oder Hilfsmotoren bewegt werden.

Für das Signal wird eine Frequenz von nicht mehr als 220 Hz festgelegt.

Die Signaleinrichtungen sind so anzubringen, daß die Ausbreitung des Schalles nicht behindert ist.

2. Alle anderen Wasserfahrzeuge müssen handelsübliche Nebelhörner führen, deren Signal bei ruhi-

gem Wetter auf 500 m hörbar ist. Die Nebelhörner sind stets an einer solchen Stelle des Fahrzeugs zu betätigen, an der sich ihr Schall unbehindert nach vorne bzw. nach jener Seite hin fortpflanzen kann, von welcher ein anderes Fahrzeug sich nähert oder sich nähern könnte.

3. Nebelhörner der Anlandestellen der Fahrgastschiffe und -boote müssen bei ruhigem Wetter mindestens 2 km weit hörbar sein.

4. Fahrgastschiffe und -boote müssen als weiteres Signalmittel eine laut tönende metallene Glocke führen, welche frei aufgehängt sein muß.

D. Signalgebung

In der nachstehenden Signaltafel bedeutet:

Zeichen	Benennung	für Horn	für Glocke
•	1 kurzer Ton	1 Ton von etwa 1/2 Sek. Dauer	1 Doppelschlag
—	1 langer Ton	1 Ton von etwa 2 Sek. Dauer	ununterbrochenes Anschlagen während 2 Sekunden

Die Pause zwischen den Einzeltönen eines Signales soll etwa 1/2 Sekunde betragen.

Wird ein und dasselbe Signal wiederholt gegeben, so soll die Pause zwischen den Einzelsignalen — mit Ausnahme von Signal 8 (Notsignal SOS) — mindestens 5 Sekunden betragen.

Signaltafel

Signal Nr.	Ausführung des Signals	Bedeutung des Signals
I. Nebelsignale		
1	dreimal in der Minute 1 langer Ton	Warn- und Peilsignal von Fahrzeugen
2	••••• Gruppe von 4 kurzen Tönen in rascher Folge	Ansteuerungssignal der Landestellen für fahrplanmäßige oder angemeldete Fahrgastschiffe und -boote
II. Manöversignale		
3	1 langer Ton	Achtungssignal, ohne Fahrt: „Ich nehme Fahrt voraus auf!“ In Fahrt: „Ich behalte meinen Kurs bei!“
4	• 1 kurzer Ton	Kursänderungssignal: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord (rechts)!“
5	•• 2 kurze Töne	Kursänderungssignal: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord (links)!“
6	••• 3 kurze Töne	Kursänderungssignal: Ohne Fahrt: „Ich gehe achteraus (zurück)!“ In Fahrt: „Ich stoppe!“
III. Alarm- und Notsignale		
7	••••••• mindestens 7 kurze, rasch aufeinander folgende Töne wiederholt zu geben	Alarmsignal Es ist anzuwenden, um ein anderes Fahrzeug auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen; ebenso, wenn ein Fahrzeug außerstande ist, einem sich nähernden Fahrzeug mit Wegerecht vorschriftsmäßig auszuweichen.
8	•••••••••• S O S O fortlaufend zu geben	Notsignal! Es ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Fahrzeug in Seenot oder Gefahr ist.

Neben diesen akustischen Notsignalen ist bei Tage die Notflagge nach Licht- und Signalordnung B (1) zu setzen. Bei Nacht sind Lichtsignale möglichst im Rhythmus SOS zu geben.

Anlage 2

Verzeichnis der Bereiche, in welchen die Fahrgastschiffe und -boote im öffentlichen Verkehr, gegenüber den Segelfahrzeugen gemäß § 12 I (1) c das Wegerecht besitzen. Hierunter fallen nicht Motorboote, die gewerblich vermietet werden (Mietboote).

Lfd. Nr.	See	Abgrenzung der Bereiche
1	Ammersee	Hafen Stegen. Aus- und Einfahrt aus dem Hafen Stegen in einer Länge von 700 m parallel in östlicher Richtung, beginnend an der nordöstlichen Ecke der Werfthalle und in einer Breite von 500 m in südlicher Richtung.
2	Ammersee	Landestellen Schondorf und Utting. Die gemäß § 13 (2) freizuhaltende Wasseroberfläche in einem Umkreis von 300 m gemessen zu beiden Seiten der Stege und von der Mitte der Stegköpfe wird auf 500 m festgelegt.
3	Ammersee	Strecke Dießen — St. Alban. Parallel zum Ufer in einer Breite von 500 m.
4	Ammersee	Landestelle Herrsching. Die sogenannte Herrschinger - Bucht, abgegrenzt durch die Verbindungslinie östlich der Orte Riedeck — Wartaweil.
5	Würmsee	Landestellen Starnberg u. Schloß Berg. Nordostufer des Sees gebildet durch das Viereck Schloß Berg — Würmmündung — Landestelle Starnberg — Undas-Bad.
6	Würmsee	Strecke Schloß Berg — Ambach. Parallel zum Ufer in einer Breite von 500 m.
7	Würmsee	Landestelle Tutzing. Die in § 13 (2) freizuhaltende Wasseroberfläche in einem Umkreis von 300 m gemessen zu beiden Seiten des Steges und von der Mitte des Stegkopfes wird auf 500 m festgelegt.
8	Chiemsee	Landestellen Stock, Herreninsel, Fraueninsel, Gstadt. Die gemäß § 13 (2) freizuhaltende Wasseroberfläche in einem Umkreis von 300 m, gemessen zu beiden Seiten der Stege und von der Mitte der Stegköpfe wird auf 500 m festgelegt.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105)

Vom 18. September 1952

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnung vom 4. 1. 1949 (GVBl. S. 44), 27. 9. 1949 (GVBl. S. 273), 21. 3. 1950 (GVBl. S. 82), 29. 11. 1950 (GVBl. 1951 S. 6), 24. 3. 1951 (GVBl. S. 57) und 12. 5. 1952 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 der Verordnung wird nach den Worten „Indischen Hanf oder die daraus hergestellten Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) oder Präparate (z. B. Gerbsaures Cannabin und Cannabinon)“ eingefügt.

„Isonikotinsäurehydrazid (Isonikotinyldiazin) oder seine Salze, Abkömmlinge des Isonikotinsäurehydrazids oder ihre Salze.“

2. In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt nach:

„Insuline und andere entsprechende aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) hergestellte

Präparate, wie Pankreashormon Norgina usw., sofern sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind“

die Worte:

„Isonicotinsäurehydrazid (Isonicotinylhydrazin) und seine Salze, Abkömmlinge des Isonicotinsäurehydrazids und ihre Salze.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, 18. September 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung

Vom 19. September 1952

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), soweit nicht gesetzlich oder durch das Staatsministerium des Innern eine andere Behörde bestimmt wird.

§ 2

Die Kreisverwaltungsbehörden können Geldbußen nur bis zur Höhe von 1000.— DM festsetzen und die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Werte von 1000.— DM anordnen.

§ 3

Im Unterwerfungsverfahren (§ 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) können die Kreisverwaltungsbehörden eine Geldbuße von mehr als 500.— DM nur nach vorheriger Genehmigung der Regierung festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 19. September 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 27. September 1952

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund der §§ 305, 306 und 308—311 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für das Gebiet des Freistaates Bayern wird ein Landesausgleichsamt im Bayerischen Staatsministerium des Innern errichtet. Es führt die Bezeichnung: „Bayerisches Staatsministerium des Innern — Landesausgleichsamt“.

(2) Bei den Regierungen werden die bisherigen Außenstellen des Landesamts für Soforthilfe als Außenstellen des Landesausgleichsamts weitergeführt.

§ 2

(1) Für jeden Landkreis wird beim Landratsamt ein Ausgleichsamt als Bestandteil der staatlichen Verwaltung errichtet. Das Personal wird im Benehmen mit dem Landrat bestellt. Die bei den Landratsämtern bestehenden Ämter für Soforthilfe werden in die Ausgleichsämter übergeführt.

(2) In den kreisfreien Städten sind gemäß § 352 Abs. 2 LAG die bei den Stadträten gebildeten Ämter für Soforthilfe Ausgleichsämter. Sie erfüllen ihre Aufgaben weiterhin als Angelegenheit des übertragene Wirkungskreises.

§ 3

(1) Die personellen und sächlichen Kosten der Ausgleichsämter bei den Landratsämtern trägt das Land.

(2) Die personellen und sächlichen Kosten der Ausgleichsämter in den kreisfreien Städten werden, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden, vom Land ersetzt. Ersatzfähig sind die Aufwendungen, die sich im Rahmen der Richtlinien halten, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Bayerischen Städteverbandes aufstellt.

§ 4

(1) Für jeden Regierungsbezirk werden am Sitz der Regierung für den Bereich der Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Beschwerdeausschüsse gebildet (§ 310 LAG). Die Zahl der Beschwerdeausschüsse bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse wählt nach Inkrafttreten der Bezirksordnung der Bezirks-tag, bis dahin der Bayerische Landtag.

§ 5

(1) Als Geschädigtenverbände, die vor der Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen gemäß § 309 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 3 LAG zu hören sind, werden anerkannt:

1. für die Vertriebenen:
 - a) der Zentralverband vertriebener Deutscher und Ausgewiesener in Bayern,
 - b) der Verband der Landsmannschaften mit den entsprechenden Unterorganisationen;
2. für die Sachgeschädigten:
 - Der Bund der Flieger- und Kriegsgeschädigten, Landesverband Bayern mit den entsprechenden Unterorganisationen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Geschädigtenverbände anzuerkennen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

(2) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

München, den 27. September 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz)

Vom 18. September 1952

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt hiermit auf Grund des Art. 13 des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher

cher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 30. 4. 1952 (GVBl. S. 163) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Ausführungsvorschriften:

1. Zu Art. 1:

(1) Vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidungen sind als gemeingefährlich solche geisteskranken, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen zu betrachten, die durch ihr Verhalten Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder fremde Sachwerte bedrohen oder andere Güter der öffentlichen Ordnung, wie die allgemeine Sittlichkeit, erheblich gefährden. Dabei muß es sich in jedem Fall um eine ernsthafte Gefahr für die betreffenden Güter handeln.

(2) Als selbstgefährlich im Sinne des Gesetzes werden Personen anzusehen sein, aus deren geistiger Abnormität oder Süchtigkeit sich eine ernsthafte Gefahr für sie oder ihr Eigentum ergibt. Selbstgefährlich ist z. B. eine Person, die einen Selbstmordversuch unternimmt.

(3) Sind Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit gegeben, so wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Verwahrung in der Regel nur dann nicht erfordern, wenn Störungen in anderer Weise, z. B. durch Bewachung durch Familienangehörige, zuverlässig und ausreichend verhindert werden.

2. Zu Art. 2:

(1) Das Recht, die Verwahrung zu beantragen, ist der Kreisverwaltungsbehörde vorbehalten. Die Anregung zu einem entsprechenden Antrag kann jedermann geben, der eine Verwahrung für erforderlich hält; vor allem werden neben den Gemeinden die Verbände der freien Wohlfahrtspflege für solche Anregungen in Betracht kommen. Die Kreisverwaltungsbehörde hat dann von Amts wegen das Weitere zu veranlassen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen zu einer Antragstellung vorliegen.

(2) Der Antrag der Kreisverwaltungsbehörde hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise die Verwahrung durchgeführt werden soll. Soll die betroffene Person in einer Anstalt verwahrt werden, so ist die in Frage kommende Anstalt zu bezeichnen. Für geisteskranken oder geistesschwachen Personen kann auch die Verwahrung in einer Familie in Betracht kommen, sofern die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies zulassen. Bei süchtigen Personen ist zum Zwecke einer entsprechenden Behandlung und Heilung stets die Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt zu beantragen.

3. Zu Art. 3:

(1) Dem Antrag der Kreisverwaltungsbehörde ist ein gesundheitsamtliches Gutachten, das der Vorschrift des Art. 3 Satz 2 entspricht, beizufügen. In Zweifelsfällen soll die Kreisverwaltungsbehörde auch eine Untersuchung der zu verwahrenden Person durch einen Fach- oder Anstaltsarzt veranlassen und dessen Stellungnahme dem Antrag beifügen.

(2) Der Kreisverwaltungsbehörde stehen für den Fall, daß der Vorladung zur Untersuchung gemäß Abs. 1 keine Folge geleistet wird, die Zwangsmittel des Art. 21 Abs. 2 PStGB zur Verfügung. Führen diese nicht zum Erfolg und läßt sich auch in der Wohnung der kranken oder süchtigen Person eine Untersuchung, die ein Urteil über den Geisteszustand erlaubt, nicht durchführen, so wird zu prüfen sein, ob sich nicht aus der Verweigerung der Untersuchung eine zwingende Notwendigkeit zur sofortigen Unterbringung gemäß Art. 5 Abs. 1 ergibt, damit die Untersuchung in einer Anstalt vorgenommen wird.

4. Zu Art. 4:

(1) Gemäß Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes muß aus den Gründen des gerichtlichen Verwahrungs-

beschlusses ersichtlich sein, in welcher Weise die Verwahrung durchzuführen ist. Es dürfte sich empfehlen, die Weise der Verwahrung nach Art. 1 auch in den Beschlusssatz aufzunehmen.

(2) Eine vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nach Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes darf höchstens auf die Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Eine kürzere Unterbringung ist zulässig und wird vielfach ausreichend sein. In diesem Fall kann das Gericht eine Verlängerung der Unterbringung bis zur Gesamtdauer von drei Monaten anordnen.

(3) Ist die weitere Verwahrung einer Person, deren vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nach Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes angeordnet wurde, nach der Auffassung des Anstaltsleiters nicht erforderlich, so kann der Anstaltsleiter mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde die untergebrachte Person entlassen. Der Anstaltsleiter hat das nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zuständige Amtsgericht von dem Wegfall der Voraussetzungen der Verwahrung und der Entlassung zu verständigen.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde hat darauf zu achten, daß die vorläufig untergebrachte Person mit dem Ablauf der Beobachtungsfrist entlassen wird, sofern nicht das Gericht vorher die endgültige Verwahrung anordnet. Eine Überschreitung des Beobachtungszeitraums ist keinesfalls zulässig.

5. Zu Art. 5 Abs. 1:

(1) Ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die sofortige Unterbringung einer in Art. 1 des Gesetzes genannten Person zwingend notwendig, so obliegt die Einlieferung nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Land-, Landesgrenz-, Stadt- oder Gemeindepolizei. Die Polizei hat dabei auf Grund eigener Entschliebung zu handeln. Sie bedarf weder eines gerichtlichen Auftrags noch eines ärztlichen Gutachtens.

(2) Erste Voraussetzung der polizeilichen Einlieferung ist, daß es sich um eine gemeingefährliche oder selbstgefährliche Person gemäß Art. 1 des Gesetzes und Ziff. 1 dieser Bekanntmachung handelt. Diese Frage hat die Polizei zunächst selbst auf Grund der gegebenen Verhältnisse zu beurteilen.

(3) Die Maßnahme des Art. 5 Abs. 1 setzt ferner voraus, daß es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend notwendig ist, die gefährliche geisteskranken oder süchtige Person sofort unterzubringen. Es muß also eine gegenwärtige Gefahr bestehen, d. h. die Einwirkung auf Leib oder Leben oder fremdes Eigentum muß den Umständen nach unmittelbar oder in aller nächster Zeit bevorstehen, sofern sie nicht bereits begonnen hat. Reicht nach der Überzeugung der Polizei die Einleitung des normalen Verfahrens nach Art. 2—4 des Gesetzes aus, um Schaden zu verhüten, so kommt eine Anwendung des Art. 5 Abs. 1 nicht in Betracht.

(4) Weitere Voraussetzung zu einer Einlieferung nach Art. 5 Abs. 1 ist, daß es sich um eine geisteskranken, geistesschwachen, rauschgift- oder alkoholsüchtigen Person handelt. Liegt hierüber ein ärztliches Gutachten im Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei noch nicht vor und ist es auch nach Lage des Falles nicht möglich, ein solches vorher einzuholen, so hat die Polizei zunächst in eigener Verantwortung zu beurteilen, ob die gegebenen Umstände, insbesondere das Erscheinungsbild der gefährlichen Person, für das Vorhandensein einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Süchtigkeit sprechen. Bei Selbstmordversuchen wird dies stets anzunehmen sein. Bejaht die Polizei das Vorliegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Süchtigkeit, so ist die gefährliche Person unmittelbar, ohne vorherige Beteiligung des Gesundheitsamtes, in

eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Nervenkllinik oder ein sonstiges Krankenhaus einzuliefern.

(5) Die Heil- und Pflegeanstalten, Nervenkliniken und sonstigen Krankenhäuser sind zur Aufnahme von Personen, die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes polizeilich eingeliefert werden, nach diesem Gesetz verpflichtet. Die Dienststellen der Polizei sollen mit bestimmten örtlichen Krankenanstalten Vereinbarungen treffen, damit in diesen ständig ein Raum für Fälle der sofortigen Unterbringung Geisteskranker oder Süchtiger bereitsteht.

(6) Bei der polizeilichen Einlieferung in die Anstalt ist ein Begleitbericht in doppelter Fertigung zu übergeben, aus dem die Gründe für die Einlieferung in hinreichender Ausführlichkeit zu ersehen sind und in dem Angaben über die Personalien der eingelieferten Person, ihres etwaigen gesetzlichen Vertreters, Pflegers, Ehegatten, bei Minderjährigen auch der Eltern, enthalten sind.

6. Zu Art. 5 Abs. 2 und 3:

(1) Läßt sich nach der Feststellung des Anstaltsleiters bei der eingelieferten Person Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit nicht ausschließen, so hat der Anstaltsleiter nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Tages nach dem Eingreifen, das für den Ort der Anstalt zuständige Amtsgericht zu verständigen. Die Verständigung muß dem Gericht die Voraussetzungen der Verwahrung mit hinreichender Ausführlichkeit dartun. Eine Fertigung des polizeilichen Begleitberichts ist beizugeben.

(2) Ordnet das Gericht nach Verständigung durch die Anstalt, in die die gefährliche Person eingeliefert wurde, die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nach Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes an, so gilt Nr. 4 Abs. 5 und 6 dieser Bekanntmachung entsprechend.

(3) Ordnet das Gericht nach Verständigung durch die Anstalt, in die die gefährliche Person eingeliefert wurde, deren Entlassung gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 4 an, hält die Polizei oder die Anstalt aber gleichwohl die Voraussetzungen einer Verwahrung für gegeben, so ist unverzüglich bei der Kreisverwaltungsbehörde eine Antragstellung nach Art. 2 des Gesetzes anzuregen, damit im normalen Verfahren die erforderlichen Untersuchungen vorgenommen werden.

(4) In den Fällen des Art. 5 Abs. 3 hat das Gesundheitsamt des Anstaltsortes eine Untersuchung der untergebrachten Person durchzuführen, wenn das nach Art. 5 Abs. 3-Satz 2 beteiligte Gesundheitsamt darum ersucht.

7. Zu Art. 7:

(1) Briefe, deren Zurückhaltung das Gericht angeordnet hat, sind in der Anstalt aufzubewahren, in der die betroffene Person verwahrt oder untergebracht ist.

(2) Der Begriff der Angehörigen bestimmt sich nach § 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

8. Zu Art. 8:

(1) Will die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 2 Antrag auf Entlassung der verwahrten Person stellen oder wird sie im gerichtlichen Entlassungsverfahren gemäß Art. 8 Abs. 3 gehört, so hat sie eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu der Frage herbeizuführen, ob die Verhältnisse des Aufenthaltsorts nach der Entlassung, insbesondere die Wohnung und die örtliche und persönliche Umgebung, so gelagert sind, daß der Gesundheitszustand des Entlassenen nicht durch sie wieder gefährdet wird.

(2) Hat die Anstaltsleitung Antrag auf probeweise Entlassung einer verwahrten Person gestellt, so soll das Gericht vor der Entscheidung über den Antrag die nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zu-

ständige Kreisverwaltungsbehörde hören. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Mit der Anordnung der probeweisen Entlassung können gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes Auflagen, z. B. in bezug auf freiwilligen Aufenthalt in einer offenen Erziehungsanstalt oder ärztliche oder fürsorgliche Überwachung der entlassenen Person, verbunden werden. Die Kreisverwaltungsbehörde hat durch Antragstellung auf die Anordnung entsprechender Auflagen hinzuwirken.

(4) Das Gericht kann die probeweise Entlassung widerrufen, wenn die entlassene Person die ihr gemachten Auflagen nicht einhält oder andere Tatsachen bekannt werden, die den Widerruf aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich machen. Zum Antrag auf Widerruf sind die gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 von der Entlassung verständigte Kreisverwaltungsbehörde und die Anstaltsleitung, die die Entlassung beantragt hat, berechtigt.

9. Zu Art. 9:

(1) Ordnet das Gericht im Falle des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes die vorläufige Unterbringung in einer anderen Anstalt als in der an, in die die betroffene Person eingeliefert wurde, so obliegt die Ausführung der vorläufigen Unterbringung der Kreisverwaltungsbehörde, die für den Ort der Anstalt zuständig ist, in der die eingelieferte Person sich befindet.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes die Mitwirkung des Roten Kreuzes in Anspruch nehmen. Das Rote Kreuz hat jedoch grundsätzlich keine Befugnis zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen, soweit nicht einzelne Personen entweder sich selbst seiner Verfügungsgewalt rechtswirksam unterstellt haben oder dieser Gewalt durch ihren gesetzlichen Vertreter unterworfen wurden. Soweit daher damit zu rechnen ist, daß zu der Ausführung der Verwahrungsanordnung die Anwendung von Gewalt notwendig wird, ist nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes von der Mitwirkung der Polizei Gebrauch zu machen. Diese soll dabei stets das Sanitätspersonal des Roten Kreuzes zuziehen, das unter Aufsicht der Polizei die im Interesse des Kranken notwendigen Maßnahmen zunächst trifft.

(3) Hat das Gericht bei der probeweisen Entlassung süchtiger Personen Auflagen angeordnet, so soll sich die Kreisverwaltungsbehörde bei der Überwachung der Mitwirkung der Trinkerfürsorgestellen bedienen.

10. Zu Art. 10, Abs. 1:

(1) Abweichend von Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) beginnt bei allen Maßnahmen auf Grund des Verwahrungsgesetzes die vorläufige Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes an dem Tage, an dem der zu Verwahrende oder vorläufig oder sofort Unterzubringende in die Heil- und Pflegeanstalt, Nervenkllinik oder Entziehungsanstalt aufgenommen wird.

(2) Zur vorläufigen Fürsorge ist abweichend von § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes vom 9. November 1944 (RGBl. I S. 323) und von Art. 5 Abs. III des Bayerischen Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) der Landesfürsorgeverband verpflichtet, in dessen Bezirk die verwahrte und untergebrachte Person unmittelbar vor der Aufnahme in die Anstalt ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern ihren Aufenthalt hatte.

(3) Die endgültige Fürsorgepflicht nach den §§ 9 Abs. 2 und 17 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) oder

nach der Fürsorgerechtsvereinbarung bleibt unberührt.

(4) Art. 5 Abs. 5 des Bayerischen Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) findet im Verhältnis zwischen bayerischen Landesfürsorgeverbänden und bayerischen Bezirksfürsorgeverbänden auf alle Verwahrungs- und Unterbringungsfälle nach dem Verwahrungsgesetz Anwendung.

(5) Zu den Kosten der Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes gehören auch die Transportkosten anlässlich der Einlieferung in die Anstalt einschließlich der Transportkosten für eine etwa notwendige Begleitperson. Die Bestimmung des § 21 b der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) bleibt unberührt.

11. Zu Art. 10 Abs. 2:

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten, die bei den Gesundheitsämtern anlässlich ihrer Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes anfallen. Diese Kosten zerfallen in Gebühren nach Abschn. B Tarifstelle 5 der Gebührenordnung der Gesundheitsämter vom 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481) und etwaige Reisekosten.

(2) Das Gesundheitsamt hat diese Kosten zu Soll zu stellen und der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Diese zieht die gesamten Verfahrenskosten, soweit sie nicht vom Gericht erhoben werden, bei der betroffenen Person ein und überweist dem Gesundheitsamt den auf dieses treffenden Kostenanteil.

12. Zu Art. 11:

(1) Die Leitungen aller Heil- und Pflegeanstalten, Nervenkliniken und Entziehungsanstalten haben unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich sie gelegen sind, alle bei ihnen verwahrten, unter Art. 1 des Gesetzes fallenden Personen, deren weitere Verwahrung geboten erscheint, mitzuteilen. Die Mitteilung ist aufzugliedern nach Personen

- a) die ihrer Unterbringung in der Anstalt schriftlich zugestimmt haben,
- b) deren Unterbringung auf einer schriftlichen Anordnung ihres gesetzlichen Vertreters beruht,
- c) deren Unterbringung von einem Gericht nach § 126 a StPO oder §§ 42 b oder 42 c StGB angeordnet ist,
- d) die auf Grund des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches unfergebracht wurden,
- e) die aus anderen Gründen in der Anstalt verwahrt werden.

In den Fällen der Buchstaben a, d und e ist der Mitteilung eine Äußerung darüber beizufügen, ob der Anstaltsinsasse mit seiner weiteren Verwahrung einverstanden ist und ob dieser Erklärung eine rechtliche Bedeutung beigemessen werden kann. Ferner ist eine kurze, aber genaue Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Verwahrten und der Vorgeschichte der Verwahrung sowie eine von dem behandelnden Anstaltsarzt erstellte und von dem Anstaltsleiter verantwortlich mitgezeichnete gutachtliche Äußerung über die Notwendigkeit der weiteren Verwahrung beizufügen. Personen, die mit ihrer weiteren Verwahrung nicht einverstanden sind und bei denen es zweifelhaft ist, daß die Voraussetzungen des Art. 1 des Gesetzes nicht vorliegen, sind sofort zu entlassen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden haben alle Personen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a, d und e, die mit ihrer weiteren Verwahrung nicht einverstanden sind oder deren Erklärung eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden kann, unverzüglich dem für den Sitz der Kreisverwal-

tungsbehörde zuständigen Amtsgericht mit einer eigenen Stellungnahme über die Notwendigkeit der weiteren Verwahrung zur Entscheidung nach Art. 11 des Gesetzes mitzuteilen. Die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 3 und 4 sind beizufügen. Die Kreisverwaltungsbehörden haben ferner alle Personen, die unter Abs. 1 Buchst. b fallen, dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu melden. Das Vormundschaftsgericht prüft im Einvernehmen mit dem Verwahrungsgericht, ob ein Mißbrauch des Aufenthaltsbestimmungsrechts des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(3) Ordnet das Gericht die Fortdauer der Verwahrung an, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der Frist des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes. Wird die Fortdauer der Verwahrung abgelehnt, so ist die verwahrte Person sofort zu entlassen.

Art. 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes findet Anwendung.

13. Zu Art. 14:

Mit der Aufhebung des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ist § 23 der Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, vom 4. 1. 1872 (RegBl. S. 25) gegenstandslos geworden.

München, den 18. September 1952

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Berücksichtigung von Wehrdienstzeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Vom 24. September 1952

Der Bundesminister der Finanzen hat für die nach dem 8. Mai 1945 erstmalig angestellten Bundesbeamten die Anrechnung der im Wehrdienst verbrachten Zeiten auf das Besoldungsdienstalter mit dem in der Anlage abgedruckten Erlaß vom 22. 8. 1952 Nr. I B—BA 3100 — 62/52 (MinBlFin. S. 471) geregelt. Ich bin damit einverstanden, daß mit Wirkung vom 1. April 1952 dieser Erlaß auch auf die bayerischen Staatsbeamten entsprechend angewendet wird. Der Erlaß gilt insbesondere auch für die unter §§ 53 und 55 des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallenden ehemaligen Berufssoldaten und ehemaligen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, für die in Abschn. I C der FMBek. vom 5. 8. 1952 Nr. I 88 781 — Art. 131 Gen. (StAnz. Nr. 32, GVBl. S. 247) eine Regelung über die Anrechnung der in der früheren Wehrmacht und dem früheren Reichsarbeitsdienst zurückgelegten Dienstzeiten in Aussicht gestellt worden ist.

Beamte, für die eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters auf Grund des BdF.Erl. vom 22. 8. 1952 in Betracht kommt, können einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg bei der für die Festsetzung ihres Besoldungs-(Diäten-)Dienstalters zuständigen Dienststelle einreichen. Dem Antrag sind Nachweise über die zurückgelegten Wehrdienstzeiten beizufügen. Ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes haben außerdem eine Erklärung auf Dienstpflicht darüber abzugeben, ob sie an Stelle der Militärangewandtenurkunde oder des Versorgungsscheines eine Geldabfindung erhalten haben.

München, den 24. September 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Abschrift

Anlage

Bonn, den 22. August 1952

Der Bundesminister der Finanzen

I B B A 3100—62/52

An die
obersten Bundesbehörden und
die nachgeordneten Behörden des
Bundesministers der Finanzen
nachrichtlich
an die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der
Länder

**Betreff: Berücksichtigung von Wehrdienstzeit
bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters.**

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der nach dem 8. Mai 1945 erstmalig angestellten Beamten ergeben sich Härten dadurch, daß die im Wehrdienst verbrachten Zeiten nach den Regelvorschriften des Besoldungsrechts nicht oder nicht in einem ausreichenden Maße berücksichtigt werden können.

Auf Grund von Nr. 46, 47 und Nr. 79 BV. bestimme ich folgendes:

1. Der nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistete Wehrdienst kann auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Laufbahngruppe, in der der Beamte erstmalig angestellt wird, angerechnet werden, und zwar
 - a) im einfachen, im mittleren und im gehobenen Dienst die 6 Jahre übersteigende Zeit, jedoch mit der Einschränkung, daß im mittleren und im gehobenen Dienst der Beginn des Besoldungsdienstalters frühestens auf den Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres vorgerückt wird,
 - b) im höheren Dienst die 12 Jahre übersteigende Zeit. Besitzt der Beamte die für die Anstellung im höheren Dienst vorgeschriebene hochschulmäßige Vorbildung, so kann bei Beamten, die beide Staatsprüfungen abgelegt haben, die 6 Jahre übersteigende Zeit, bei Beamten, die lediglich die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aufzuweisen haben, die 9 Jahre übersteigende Wehrdienstzeit angerechnet werden. Durch die Anrechnung von Wehrdienstzeit darf das Besoldungsdienstalter für die BesGr. A 2 c 2 im günstigsten Falle auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.
2. Die Regelung unter Ziff. 1 findet keine Anwendung auf Beamte, deren Besoldungsdienstalter noch nach § 5 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes oder nach den Vorschriften des Maßnahmegesetzes vom 22. 8. 1949 (WiGBl. S. 259) in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 6. 9. 1949 (Pers. Bl. S. 156) festgesetzt worden ist.
3. Wehrdienst im Sinne der Ziff. 1 ist die Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) einschließlich der Kriegsgefangenschaft. Bei ehemaligen Berufssoldaten wird die vorangegangene Dienstzeit in der früheren Reichswehr und in der alten deutschen Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) mitberücksichtigt, wenn diese Dienstzeit in zeitlich sich unmittelbar anschließender Folge abgeleistet worden sind.

Bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern tritt an die Stelle der Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht die Dienstzeit in der Wehrmacht ihres Herkunftslandes.

Die Dienstzeit im früheren Reichsarbeitsdienst steht dem Wehrdienst gleich.

4. Bei früheren Berufssoldaten, die an Stelle der Militärangeworbenerurkunde oder des Versorgungsscheines eine Geldabfindung gewählt haben, bleibt die durch die Abfindung abgeholte Dienstzeit als Soldat außer Ansatz.
5. Soweit Dienstzeiten der in Ziff. 3 bezeichneten Art bereits aus Billigkeitsgründen (§ 6 BesG., Nr. 46, 82 BV.) auf das BDA. angerechnet worden sind, ist der nach Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeitraum um die bereits angerechneten Zeiten zu kürzen. Übersteigt der bereits angerechnete Zeitraum die nach Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeit, so behält es dabei das Bewenden.
6. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung von Nr. 27 BV. oder bei Nichtberufssoldaten von Nr. 37 BV. vor, so ist zu prüfen, ob die Anrechnung nach Ziff. 1 dieses Erlasses oder die Regelung nach Nr. 27 oder 37 BV. für den Beamten günstiger ist. Das BDA. ist nach der für den Beamten günstigsten Vorschrift festzusetzen. Neben einer Anrechnung nach Ziff. 1 dieses Erlasses ist eine Verbesserung des BDA.'s in Anwendung von Nr. 27 oder Nr. 37 BV. nicht zulässig. Jede der 3 Berechnungsarten schließt die Anwendung der übrigen beiden Berechnungsarten aus.
7. Nach dem Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 18. 9. 1944 (RBB. S. 142) kann bei der Übernahme von Angehörigen nichtbeamteter Berufe in das Beamtenverhältnis die Kriegswehr-dienstzeit nach Nr. 82 BV. in dem gleichen Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet werden wie die der Einberufung in den Kriegswehr-dienst vorangegangene praktisch-fachliche Beschäftigung. Sofern die unmittelbare Anrechnung der Kriegswehr-dienstzeit auf das BDA. nach Ziff. 1 dieses Erlasses nicht günstiger wirkt, kann weiter nach dem Runderlaß vom 18. 9. 1944 verfahren werden. Diese Anrechnungen auf das Diätendienstalter bedürfen im Einzelfall meiner Zustimmung. Die Anrechnung von Kriegswehr-dienstzeit auf Grund des Erlasses vom 18. 9. 1944 schließt die Berücksichtigung der Wehrdienstzeit nach Ziff. 1 dieses Erlasses aus.
8. Mit Rücksicht darauf, daß die auf normale Laufbahnverhältnisse abgestellten Diäten dem vorgerückten Lebensalter, in dem sich die ehemaligen Berufssoldaten befinden, nicht Rechnung tragen, kann in den Fällen, in denen bei der planmäßigen Anstellung eine Anrechnung von Wehrdienst nach Ziff. 1 dieses Erlasses zulässig ist, das nach § 17 BesG. sich ergebende Diätendienstalter um den nach Ziff. 1 auf das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähigen Zeitraum verbessert werden. Bei der anlässlich der planmäßigen Anstellung gebotenen Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 2 BesG. ist diese Verbesserung des Diätendienstalters außer Betracht zu lassen, also von dem unverbesserten Diätendienstalter auszugehen.
9. Die aus der Verbesserung des Besoldungsdienstalters nach Ziff. 1 oder der Verbesserung des Diätendienstalters nach Ziff. 8 sich ergebenden höheren Bezüge können mit Wirkung vom 1. April 1952 gezahlt werden.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

(L. S.) Beglaubigt:

gez. Unterschrift
Regierungsinspektor

Im Auftrag
gez. Dr. Meyer